

VfK-Newsletter September 2015

1. Haftung bei Unfällen im Ausland

1.1. Umfang der Haftung bei Verkehrsunfall in den Niederlanden

Es geht um einen Unfall in den Niederlanden im Jahre 2012, bei dem das klägerische Fahrzeug einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt.

Neben den Kosten für die Beschädigung des Fahrzeuges in Höhe der Differenz von Wiederbeschaffungswert und Restwert soll der Beklagte auch die Standkosten für die Unterstellung des Klägerfahrzeuges iHv 1448€ für 181 Tage bis zum 24.07.2012 von kalendertäglich 8€ tragen. Hinzu kommen vorgerichtliche Anwaltskosten iHv 261,21€, da die Bekl. erfolglos durch ein vorgerichtliches Anwaltsschreiben zur Zahlung von 1050€ Fahrzeugschaden und 488,50€ Gutachterkosten aufgefordert worden sei.

Das LG Kleve hat die Bekl. verurteilt, an den Kl. 2.427,13€ nebst Zinsen zu zahlen und festgestellt, dass die Bekl verpflichtet ist, dem Kl. jeden weiteren Schaden zu ersetzen, insbesondere in Form von Standgebühren für die Unterbringung des Fahrzeuges von monatlich 100€ für die Dauer der Fahrzeugunterbringung ab dem 25.07.2012.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig. Das angerufene Gericht ist gem. Art.13 bzw. 11 EuGVVO international und örtlich zuständig. Bei Verkehrsunfällen kann der Geschädigte die KFZ-Haftpflichtversicherung an seinem Wohnsitz verklagen, wenn das anzuwendende Rechtsstatut einen Direktanspruch des Geschädigten gegen die Versicherung vorsieht. Dieser Direktanspruch ist im niederländischen Recht in Art.6 I 1 WAM vorgesehen.

Der Gerichtsgutachter bestätigt, dass das Beklagtenfahrzeug einen Fahrspurwechsel einleitete, als das klägerische Fahrzeug nahezu in Höhe des Beklagtenfahrzeuges war.

Dem Umfang nach sind die **Wiederbeschaffungskosten** abzüglich Restwert in Höhe von 1050€ zu ersetzen. Denn insoweit liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor und nach niederländischem Recht sind diese Kosten einschließlich Mehrwertsteuer zu ersetzen.

Ebenso zu ersetzen sind die **Gutachterkosten**, und zwar unabhängig davon, ob ein deutscher oder niederländischer Sachverständiger beauftragt wird, jedenfalls solange der Schaden mehr als 350€ beträgt.

Auch die Kosten für die **vorübergehende Fahrzeugverwahrung** (Standgeld) sind nach niederländischem Recht dem Grunde nach erstattungsfähig. Aus dem Umstand, dass der gerichtliche Sachverständige das Fahrzeug zur Begutachtung nicht besichtigen wollte, kann nicht gefolgert werden, dass der Kl. gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen hat.

Denn der **Unfallhergang war von Anfang an** zwischen den Parteien ausweislich der polizeilichen Aufnahme **streitig**.

Der Kl. war nicht darauf zu verweisen, dass er sich mit der Erstellung von Fotos für seine Beweisführung zum Unfallhergang begnügen musste. Das Sachverständigenbüro war mit der Erfassung des Schadens, nicht eines Unfallhergangs beauftragt. Ein Privatgutachten zum Unfallhergang ist nur qualifizierter Parteivortrag, hätte das Gericht nicht von der Einholung eines gerichtlichen Gutachtens entbunden.

Der Kl. konnte nicht vorab wissen, ob der Gerichtsgutachter das Fahrzeug besichtigen würde. Er musste und durfte aber damit rechnen. Mit Klageerhebung wusste die Bekl. von der Unterstellung, hat aber keine günstigere Unterstellmöglichkeit angeboten.

Diese Kosten sind daher von der Bekl. bis Mai 2013 zu tragen.

Die vorgerichtlichen Anwaltsgebühren sind in Höhe einer 1,5 fachen Gebühr wegen der Schwierigkeiten einer Auslandsabwicklung zu zahlen.

1.2. Schmerzensgeld bei Unfall in Polen und Klage vor deutschem Gericht

Bei einem Verkehrsunfall in Polen und der Anwendung polnischen materiellen Rechts steht die Höhe des seitens des Geschädigten vom polnischen Haftpflichtversicherer begehrten Schmerzensgelds im Ermessen des Gerichts, das regelmäßig anhand einer Tabelle die Prozentquote der so genannten „anhaftenden Gesundheitsbeeinträchtigung des Unfallopfers“ zu Grunde legt.

Der Kl. begehrt restliches Schmerzensgeld anlässlich eines in Polen erlittenen Verkehrsunfalls. Die Klage in Höhe von 2200€ wurde dem Regulierungsbeauftragten der polnischen Versicherung in Deutschland zugestellt. Die polnische Versicherung lehnt die Zahlung von mehr als 300€ ab und rügt die Passivlegitimation der Regulierungsbeauftragten.

Das AG Frankenthal hat der Klage in Höhe von 1700€ stattgegeben und die weitergehende Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Das AG Frankenthal ist unter Beachtung der Auffassung des BGH (BGH NJW 2008,2343), wonach der Geschädigte, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat hat, nach Art.11 II iVm. Art.9 I Buchst. b EuGVVO vor dem Gericht seines Wohnsitzes eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer sei-

nen Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates hat, international sowie örtlich und sachlich zuständig.

Die für die Schadenshaftung beachtlichen materiell-rechtlichen Vorschriften finden sich im polnischen Zivilgesetzbuch von 1964 (ZGB). Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten zu berücksichtigen. Das führt bereits auf der Ebene des Kollisionsrechts dazu, dass auch bei der Bemessung des Ersatzes für immaterielle Schäden die Verhältnisse am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Geschädigten beachtlich sind.

Da das Zivilrecht Polens einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer statuiert, steht dem Kl. gegen die Bekl. ein Anspruch auf Zahlung weiteren Schmerzensgeldes iHv 1700€ zu.

Nach Art. 361 §2 ZGB sind grundsätzlich nur materielle Schäden ersatzfähig, wobei für Gesundheitsschäden aus unerlaubter Handlung Art. 444 ZGB eine Präzisierung darstellt. Für Gesundheitsschäden modifiziert Art. 445 §1 S.1 ZGB den Grundsatz des Art. 361 §2 ZGB, der als Wiedergutmachung für das erlittene Leid die Zuerkennung eines angemessenen Geldbetrages vorsieht, also eine Kompensation der nichtmateriellen Beeinträchtigung (Schmerzensgeld).

Für die Berechnung eines angemessenen Schmerzensgeldes sind die Dauer der Leiden, ihre Stärke, die Art der davongetragenen Verletzungen, der Einfluss auf das weitere Leben des Verletzten, die Unumkehrbarkeit der Folgen, das Gefühl der Hilflosigkeit, eine fehlende Möglichkeit, bestimmte Unterhaltsangebote zu nutzen, die Ausübung einer bestimmten Arbeit, sowie Folgen im persönlichen und gesellschaftlichen Leben zu berücksichtigen.

Unbeachtlich soll hingegen die Vermögenslage des Schädigers und der Lebensstandard des Geschädigten sein.

Die Bemessung des Schmerzensgeldes erfolgt nach anderen Kriterien als in Deutschland.

Die Rechtsprechung des obersten Gerichts geht davon aus, dass die **Schmerzensgeldbemessung** im Hinblick auf den **Einzelfall** erfolgen soll. Die Festlegung der Höhe soll **im Ermessen der Eingangsinstanzen** stehen, die zur Abwicklung von Haftungsfällen **regelmäßig** eine festgestellte **Prozentquote der so genannten anhaltenden Gesundheitsbeeinträchtigung des Unfallopfers** zugrunde legen. Diese beruht typischerweise auf einer, vom jeweiligen Versicherungsunternehmen intern aufgestellten, Tabelle. Eine derartige Tabelle findet sich auch in einem staatlichen Rechtsakt, der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über die Einzelheiten bei der Entscheidung über eine dauerhafte oder andauernde Gesundheitsbeeinträchtigung, des Verfahrens der Feststellung dieser Beeinträchtigung und die Auszahlung einer einmaligen Entschädigung von 2002, welche in Ausführung einer Vorschrift „des Gesetzes über die Arbeitsunfallsozialversicherung“ ergangen ist. Die Aufstellung in der Verordnung sowie diejenigen der einzelnen Versicherungsunternehmen sind dabei nicht aneinander angeglichen, d.h. jede beschreibt mögliche Verletzungen und die damit verbundenen Prozentsätze eigenständig.

Soweit es um **Halswirbelsäulenverletzungen** geht, wird in der besagten Verordnung nur eine dem vorliegenden Fall nicht vergleichbare Verletzung aufgeführt:

„89, Schädigung der Halswirbelsäule: Einschränkung der Beweglichkeit hinsichtlich Drehung oder Beugung über 20 Grad: 15%“.

Aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen im Hinblick auf die Spruchpraxis in Polen geht das Gericht von einer Gesundheitsbeeinträchtigung von 3% aus, so dass sich eine Schmerzensgeldsumme von 1500€ ergibt.

Weiter berücksichtigt das Gericht, dass die Klägerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und berücksichtigt gem. Art. 363 §2 ZGB das höhere Preisniveau in Deutschland gegenüber demjenigen in Polen (33. Erwägungsgrund der Rom II VO).

Es ist dabei nicht erforderlich, mehr an Schmerzensgeld zuzusprechen, als das deutsche Recht ihm zubilligen würde.

Nach den vorliegenden Gesamtumständen hält das Gericht ein Schmerzensgeld von 2000€ für angemessen, unter Berücksichtigung der folgenlos ausgeheilten Verletzung, der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, der Schmerzen sowie der ärztlich befundeten Schädel- und Rückenprellung nebst dem Schleudertrauma der Halswirbelsäule, die nachvollziehbar in dem ärztlichen Attest als Befund sowie Diagnose beschrieben sind.

Anm.:

Die Entscheidung ist in mehrerer Hinsicht lesenswert. Zum Einen zeigt sie, wie komplex Schmerzensgeldansprüche eines Deutschen im Ausland abzuwickeln sind. Hier greift EU-Recht, polnisches und deutsches Recht ineinander. Dies kann kein deutscher Richter bewältigen. Es bedarf eines Sachverständigen. Nach meiner Erfahrung liegen die Kosten eines derartigen Gutachtens bei 2000 bis 3000€. Hinzu kommen Gerichts- und Anwaltskosten von knapp 1000€. Dies ohne Rechtsschutzversicherung zu stemmen, hätte für die Geschädigte anteilige Kosten zwischen 1000 und 1250€ verursacht. Das ist der Beitrag des günstigsten Verkehrsrechts für 15 Jahre!

Oder Sie sind mit 300€ zufrieden, wovon Sie anteilig Ihren Anwalt bezahlen.

2. Anscheinsbeweis bei Kollision zwischen Abbieger und alkoholisiertem Überholer

Für das Verschulden des Grundstücksabbiegers spricht beim Zusammenstoß mit einem Überholenden ein Anscheinsbeweis (OLG München Urt.v.23.01.2015 NJW 2015,1892f).

Eine Alkoholisierung des Überholenden ist nur relevant, wenn ein Fahrfehler des Überholenden festzustellen ist. Nur in diesem Fall spricht-jedenfalls bei absoluter Fahruntüchtigkeit ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Alkoholisierung unfallursächlich war.

Der Kl. will mit seinem Renault Laguna in eine Grundstückseinfahrt abbiegen, als der Bekl. mit seinem Mercedes Sprinter überholen will. Es kommt zum Zusammenstoß.

Das LG hat die Kl. abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung blieb ohne Erfolg.

Die Darlegungs- und Beweislast für anspruchs- und einwendungsbegründende Tatsachen sowie die Beweislastverteilung ergeben sich aus folgenden Grundsätzen:

- Der Kl. genügt seiner Darlegungslast mit der Behauptung, sein Kraftfahrzeug sei durch einen Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des Bekl. zu 1 beschädigt worden. Jedoch hat er selbst die tatsächlichen Voraussetzungen einer Verkehrsvorschrift vorgetragen, die ihm höchste Sorgfalt abverlangt (§9 V StVO): Unstreitig wollte der Kl. Fahrer nach links abbiegen, nach streitigem Klägervorbringen in eine Grundstückszufahrt.
- Den Bekl. obliegt Darlegung und Nachweis, dass der Schaden ganz überwiegend vom klägerischen Fahrzeug verursacht oder verschuldet ist. Das gilt auch für die Behauptung, dass die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges durch dessen Fahrweise wesentlich erhöht gewesen sei oder den klägerischen Fahrer an dem Unfall ein Verschulden treffe.

Diese Beweislage wird jedoch erleichtert durch eine **Anscheinsbeweislage, die sich aus der Gesetzesfassung (§9 V StVO: *muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist*) ergibt.**

Der Anscheinsbeweis ist als Element der Beweismwürdigung von Amts wegen zu berücksichtigen und nicht von einer Geltendmachung durch den Beweispflichtigen abhängig, wirkt allerdings nur bei „typischen Geschehensabläufen“ (BGH NJW 1996,1828).

D.h., es muss sich unter Prüfung und Bewertung aller unstreitigen und festgestellten Einzelumstände und besonderen Merkmale des Sachverhalts nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss aufdrängen, dass ein Verkehrsteilnehmer seine Pflicht zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verletzt hat (BGH NJW-RR 2007,680).

Ob der Sachverhalt dabei in diesem Sinne im Einzelfall wirklich typisch ist, kann nur auf Grund einer umfassenden Betrachtung aller tatsächlichen Elemente des Gesamtgeschehens beurteilt werden, die sich aus dem unstreitigen Parteivortrag und den getroffenen Feststellungen ergeben.

Bleibt die Behauptung des Linksabbiegers, über eine längere Strecke den linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt zu haben und seine Absicht bei weitem rechtzeitig angekündigt zu haben, streitig, vermag dies den Anscheinsbeweis nicht zu erschüttern.

Ein Überholen bei unklarer Verkehrslage erfordert:

- eine wesentliche Verlangsamung des Vorfahrenden,
- das Einordnen nach links,
- **und vor allem** das Setzen des Fahrtrichtungsanzeigers.

Liegt alles nicht vor, bzw. ist wie hier nicht bewiesen, haftet der Abbiegende voll.

Anm.:

Die strittige Behauptung des Abbiegers, rechtzeitig geblinkt zu haben, lässt den gegen ihn gerichteten Anscheinsbeweis nicht entfallen. Denn selbst dann darf der Abbiegende den Abbiegevorgang nur beginnen, wenn er sich zuverlässig vergewissert hat, dass er nicht einen von hinten herannahenden Verkehrsteilnehmer gefährdet. Handelt er hier pflichtwidrig, liegt ein grober Verstoß vor.

Der gegen den Abbieger bestehende Anscheinsbeweis wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass der Überholende eine BAK von 1,04 Promille oder sogar von 1,4 Promille aufweist.

Eine BAK unter 1,1 Promille eröffnet keinen Anscheinsbeweis für eine Fahruntüchtigkeit oder einen alkoholbedingten Fahrfehler.

Eine BAK ab 1,1 Promille besagt, dass die Fahruntüchtigkeit feststeht.

Das Wesen des Anscheinsbeweises ist, dass die genaueren Umstände nicht feststehen, sondern der Betreffende irgendwie schuldhaft oder kausal für einen rechtlichen Erfolg gehandelt oder unterlassen haben muss. Selbst im Falle einer BAK ab 1,1 Promille ist es aber nicht „irgendwie“ so, dass die hierdurch hervorgerufene Fahruntüchtigkeit oder kausal zu einem Verkehrsunfall führt, sondern nur dann, wenn Umstände vorliegen, die ein nüchterner Verkehrsteilnehmer hätte meistern können.

Bei einer Kollision eines Linksüberholers mit einem Linksabbieger handelt es sich nicht um eine Situation, die ein nüchterner Autofahrer hätte meistern können, so dass gerade kein Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Alkoholisierten gegeben ist.